

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.11.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.12.2017

Mitteilung zum TOP 7.2 (mündliche Anfrage des MdR Richter- Türsteherinnen und -steher sowie Sicherheitskräfte in Kölner Clubs und Diskotheken) aus der Sitzung des Ausschusses am 03.07.2017

In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 03.07.2017 hat Ratsmitglied, Herr Richter zum TOP 7.2 um Auskunft gebeten, wie die Verwaltung die Möglichkeit bewertet, die Gewerbeordnung dahingehend zu ändern, dass nur Türsteherinnen und -steher sowie Sicherheitskräfte mit Sachkundeprüfung nach der Gewerbeordnung in Kölner Clubs und Diskotheken beschäftigt werden. Die Angelegenheit sei bereits in der Bezirksvertretung Innenstadt thematisiert worden, da man eine Verbesserung der Qualität der Türsteherinnen und -steher sowie Sicherheitskräfte erreichen möchte.

Die Verwaltung hatte hierzu eine Beantwortung zugesagt.

Vor diesem Hintergrund teilt die Verwaltung nachfolgendes mit:

Das Bewachungsgewerbe ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34 a der Gewerbeordnung (GewO).

Neben dieser Vorschrift werden für dieses Gewerbe die Berufsausübungsvorschriften in der Bewachungsverordnung (BewachV) geregelt.

Bewachung i. S. d. § 34a GewO ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

Lässt ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen, liegt keine Bewachung i. S. d. § 34a GewO vor.

Dies ist z. B. der Fall bei der Tätigkeit von angestellten Kaufhausdetektiven, angestellten Türsteherinnen und Türstehern einer gastgewerblichen Diskothek oder der Durchführung von Einlasskontrollen durch Angestellte eines Veranstaltungsunternehmens.

Hier bleibt der Verwaltung als Ordnungsbehörde nur die Anwendung allgemeiner ordnungsbehördlicher oder gaststättenrechtlicher Vorschriften.

Die Verwaltung hat bereits vor Jahren über das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW versucht eine Verschärfung des Bewachungs-

rechtes gerade bei sogenannten Türsteherinnen und Türstehern in gastgewerblichen Diskotheken zu erreichen.

Auf die damalige Antwort des Ministeriums die als Anlage beigefügt ist, wird um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Nach § 21 Gaststättengesetz kann der/dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Bei z.B. Straftaten im Gaststättenbetrieb beschäftigter Personen (z.B. Türsteherinnen und Türsteher als eigenes Personal) macht die Verwaltung ebenso wie bei Beschäftigten von Bewachungsunternehmen hiervon Gebrauch.

Kommt es zu Schwierigkeiten mit eingesetztem Personal oder weitergehend sogar zu Straftaten führen meist schon Gespräche mit dem Gaststättenbetreibern zum Erfolg. Das Personal wird nicht mehr eingesetzt.

Eine Beschäftigungsuntersagung auf Grundlage des § 21 GastG erübrigt sich in den meisten Fällen. Die Gewerbetreibenden zeigen sich hier einsichtig.

Mit vielen Clubs und Diskotheken auf den Ringen hat die Verwaltung eine Selbstverpflichtung in Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelskammer zu Köln, DEHOGA, Kölner Haus- und Grundbesitzerverein und dem Polizeipräsidenten Köln vereinbaren können. Der Text der Selbstverpflichtung (Anlage SVE Kölner Ringe) ist angelegt.

Von aktuell 26 Betrieben konnte bisher mit 15 Betrieben eine entsprechende Selbstverpflichtung geschlossen werden.

Ziel aller Beteiligten ist es, die Situation auf den Ringen weiter zu beruhigen.

Darüber hinaus haben regelmäßige Kontrollen von Polizei und Verwaltung im Rahmen der OPARI (Ordnungspartnerschaft von Polizei und Verwaltung) auch dazu geführt, dass eine verbesserte Sicherheitslage auf den Ringen wahrgenommen wird.

Dazu beitragen hat sicherlich auch das seit 01.12.2016 verschärfte Bewachungsrecht.

So wurde z.B. die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Bewachungsunternehmen und Bewachungspersonal um die Abfrage von Erkenntnissen bei den Landeskriminalämtern erweitert. Gleichzeitig wurde die Abfrage von Erkenntnissen bei den Landesbehörden für den Verfassungsschutz ergänzt, welche ab 01.01.2019 obligatorisch wird. Dadurch können Überprüfungen weit wirkungsvoller erfolgen, als dies rechtlich in der Vergangenheit möglich war.

Anlagen

Gez. Dr. Keller